

Satzung des SV 1922 Laufeld e. V.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der im Jahre 1922 gegründete Sportverein Laufeld führt den Namen **Sportverein 1922 Laufeld e.V.**

Im Jahre 1946 wurde er wieder gegründet und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind: rot – gold

Der Verein hat seinen Sitz in Laufeld, Kreis Bernkastel-Wittlich. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der SV Laufeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung am Vereinsleben teilzunehmen. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in den Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Abteilungsleiter/innen und deren Organe ist Folge zu leisten.
2. Der monatliche Mitgliederbeitrag wird auf Antrag im Voraus von der Generalversammlung bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

§ 10 – Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 7) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 10, § 15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem/der Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 12 – Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 13 – Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Vereinsaushängkasten und ortsüblicher Bekanntmachung (Wochenblatt Verbandsgemeinde). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.
2. Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag. Bei Satzungsänderung sind 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer/in und den/die 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen.
4. Im Wechsel findet jedes Jahr eine Generalversammlung oder eine Jahreshauptversammlung statt.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
6. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenbericht und Kassenprüfbericht, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vereinsvorstandes (alle 2 Jahre), also bei der Generalversammlung.
 - c) Mit der Wahl des Vorstandes werden jeweils auch 2 Kassenprüfer/innen gewählt. Beanstandungen der Kassenprüfer/innen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, kein Stimmrecht. Bei der Wahl des/des Jugendleiters/in haben Jugendliche volles Stimmrecht.

§ 14 – Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung und Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 15 – Vorstand

1. Vorstand des SV 1922 Laufeld e. V. gemäß dieser Satzung sind:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in
- 2. Kassenwart/in
- Jugendleiter/in
- Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragte(r) für den Seniorenfußball
- Beauftragte(r) für Freizeit- und Breitensport
- Liegenschaftswart/in
- Beisitzer/in (Die Anzahl der Beisitzer/innen richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in

2. Der/Die 1. Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in (2. Vorsitzende(r)) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

3. Dem Vorstand des SV Laufeld obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Auslagen,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der General-, Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen,
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

4. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von dem/der 1. Vorsitzenden mit dem/der Kassenwart/in gemeinsam erteilt werden. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist nachzuholen.

5. Der/Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der/Die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er/Sie ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende/r Teilnehmer/in beizuwohnen.

6. Der/Die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den/die Kassenwart/in oder den/die 1. Vorsitzende/n. Der/Die Kassenwart/in hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

7. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

8. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden die laufenden techn. Spiel- und Sportbetriebsausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der

Jahreshauptversammlung bzw. der Generalversammlung zu wählen sind (Fußballausschuss, Jugendausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

9. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - e) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem/der Betroffenen mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 16 – Im Anhang an die Satzung befindet sich die Ehrungsordnung des SV Laufeld

§ 17 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV Laufeld kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Zur Vereinsauflösung ist ein 3/4 Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung des SV Laufeld oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Laufeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports in der Ortsgemeinde zu verwenden hat.

Laufeld, den 24.09.2021

Volker Weiler
1. Vorsitzender

Sebastian Meeth
Geschäftsführer